

Satzung über die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg (Feuerwehrsatzung)

vom 09.09.2025

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften im Jahr 2024 vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 14 Abs. 1 S. 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Neufassung des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettersburg in seiner Sitzung am 09.09.2025 folgende

Satzung (Feuerwehrsatzung)

beschlossen:

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg ist als öffentliche Feuerwehr (§ 3 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG). Sie führt die Bezeichnung "Freiwillige Feuerwehr Ettersburg".
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Gemeindebrandmeisters.
- (3) Die Gemeinde Ettersburg stattet die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie der entsprechenden technischen Ausrüstung aus und sorgt für deren Unterhaltung.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG und die Brandsicherheitswache (§ 28 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Ettersburg die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen aktuellen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg gliedert sich in:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigenpflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ettersburg Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Ettersburg in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeinde Ettersburg weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können, unter Beachtung des § 13 Abs. 5 S. 1 ThürBKG, in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Ettersburg haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Ettersburg zur Verfügung stehen.
 Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, sowie die persönliche Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG gewährleisten. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet und in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben.
 Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Ettersburg sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die für den Feuerwehrdienst erforderliche Einsatzfähigkeit ist durch ein ärztliches Attest (§ 13 Abs. 6 ThürBKG) nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.

- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des §13 Abs. 4 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) der Entpflichtung.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen sowie ein nachweislicher Mangel der persönlichen Eignung i. S. d. § 13 Abs. 1 ThürBKG.
- (4) Mit Erreichen der Altersgrenze oder durch dauerhaften Verlust der Feuerwehrendiensttauglichkeit vor Vollendung der Altersgrenze wird der Angehörige in die Alters- und Ehrenabteilung versetzt.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister und seinen Stellvertreter.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere:

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandmeister eine Ermahnung aussprechen. In begründeten Fällen kann der Gemeindebrandmeister im Einvernehmen mit dem Bürgermeister einen mündlichen oder

schriftlichen Verweis erteilen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird, unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 6 Abs. 1, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Entpflichtung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg führt den Namen „Jugendfeuerwehr Ettersburg“.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis – in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung der Thüringer Jugendfeuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr, welcher sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Ettersburg wird durch den Jugendfeuerwehrwart angeleitet. Der Jugendfeuerwehrwart wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters vom Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

§ 11 Gemeindebrandmeister, stellvertretender Gemeindebrandmeister

- (1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg ist der Gemeindebrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben hat ihn der stellvertretende Gemeindebrandmeister zu unterstützen.
- (2) Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung anlässlich der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird vor Ablauf der

Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.

- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen nach vorherigem Antrag der Gemeinde Ettersburg zulassen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Ettersburg ernannt.
- (6) Der Gerätewart der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg wird durch den Gemeindebrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg wird durch den Gemeindebrandmeister bestellt und durch den Bürgermeister ernannt. Eine funktionsbezogene Ausbildung ist nachzuweisen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen (bei Wahlen nach § 13 drei Wochen) vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 13 Wahl des Gemeindebrandmeisters, des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters

- (1) Die nach den Bestimmungen des ThürBKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Gemeindebrandmeisters und dessen Stellvertreters obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.

- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei, von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe von Bewerbungen mitgeteilt.
- (4) Der Gemeindebrandmeister und sein Stellvertreter werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Es ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandmeisters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Bestellung und Ernennung zum Ehrenbeamten, sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.
- (7) § 12 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14

Einrichtungen der Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

Die von der Gemeinde Ettersburg geschaffenen und unterhaltenen, dem örtlichen Brandschutz dienenden Einrichtungen stehen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ettersburg

- a) als Unterkunft der Einsatzabteilungen
- b) für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen
- c) für die Durchführung der Jugendarbeit und in Abstimmung mit dem Gemeindebrandmeister,
- d) für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der Feuerwehr

zur Verfügung. Sie dienen ferner der Unterbringung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehr.

§ 15

Durchführung von Brandsicherheitswachen

- (1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen - die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird, - pyrotechnische Erzeugnisse oder offene Feuer in Räumen verwendet werden und - leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.
- (2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Gemeindebrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die Freiwillige Feuerwehr Ettersburg.

§ 16 Feuerwehrverein

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu einem privatrechtlichen Feuerwehrverein zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.
- (2) Die Gemeinde Ettersburg unterstützt und fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Ettersburg sowie die Einsatz-, Jugend- und Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 17 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

§ 18 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.03.2021 außer Kraft.

Ettersburg, den 23.09.2025

Gemeinde Ettersburg

-Siegel-

Jens Enderlein
Bürgermeister

- Rechtsaufsichtlich bestätigt mit Schreiben der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land vom 19.09.2025
- bekannt gemacht im Ettersberg-Journal, 10. Ausgabe 2025 vom 01.10.2025